



Wahlausschreiben für die Hochschulwahlen vom 24. Juni bis 1. Juli 2025

I. Rechtsgrundlagen

Die Art. 48 bis 50 [Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022](#) enthalten die grundlegenden gesetzlichen Regelungen für die Durchführung von Hochschulwahlen.

Ferner wird auf die einschlägigen Vorschriften der [Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023](#) Bezug genommen.

Das Wahlverfahren wird durch die [Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Wahlsatzung – vom 17. Mai 2021](#) geregelt.

II. Zahl der jeweils zu wählenden Vertretungspersonen

Senat:

- 6 Vertretungspersonen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Vertretungsperson der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- 1 Vertretungsperson der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 2 Vertretungspersonen der Studierenden.

Fakultätsräte:

Fakultätsräte werden gewählt für die Fakultäten:

- Geistes- und Kulturwissenschaften,
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- Humanwissenschaften,
- Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik.

Für den Fakultätsrat sind jeweils zu wählen:

- 6 Vertretungspersonen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertretungspersonen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- 1 Vertretungsperson der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 2 Vertretungspersonen der Studierenden.

Fachschaftsvertretungen:

Die weiteren Mitglieder einer Fachschaftsvertretung neben der Vertretungsperson der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl für den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

In der Regel besteht die Fachschaftsvertretung einer Fakultät aus sieben Studierenden. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. Auf Basis dieser Berechnungsbestimmungen ergeben sich für die Fachschaftsvertretungen derzeit folgende Größen:

- Fachschaft der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften: 9 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 8 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Humanwissenschaften: 7 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik: 7 Mitglieder

Sollte sich die Anzahl der studentischen Mitglieder einer Fakultät nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens in wahlrechtlich relevanter Weise verändern, erfolgt unmittelbar nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Anpassung der jeweiligen Fachschaftsvertretungsgröße.

Studierendenparlament:

17 Mitglieder des Studierendenparlaments werden aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt.

Daneben gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Vertretungspersonen der Studierenden im Senat,
- 16 Vertretungspersonen aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaft benannt werden.

III. Amtszeit

Die Amtszeit der Vertretungspersonen in den Kollegialorganen beträgt:

- für die Gruppe der Studierenden ein Jahr (1. Oktober 2025 bis 30. September 2026),
- für die weiteren Gruppen zwei Jahre (1. Oktober 2025 bis 30. September 2027).

IV. Wahlmodalitäten

Die Vertretungspersonen werden in nach Kollegialorganen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).

Wird für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

V. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem seiner jeweiligen Gruppe zugeordnet ist.

VI. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, Zimmer 03.13, am Donnerstag, 22. Mai 2025, Freitag, 23. Mai 2025 und Montag, 26. Mai 2025, nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter +49 951 863 1440 oder via E-Mail an [wahlamt\(at\)uni-bamberg.de](mailto:wahlamt(at)uni-bamberg.de)) einsehbar.

Geschlossen wird das Wählerverzeichnis am **Dienstag, 27. Mai 2025**.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis einschließlich **Mittwoch, 28. Mai 2025, 16.00 Uhr**, schriftlich Erinnerung eingelegt werden.

VII. Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlbenachrichtigung via E-Mail. Der Versand der Wahlbenachrichtigungen erfolgt ab der 19. Kalenderwoche.

VIII. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von **Mittwoch, 7. Mai 2025 bis Dienstag, 20. Mai 2025, am letzten Tag der Frist bis spätestens 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge getrennt nach Organen schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Wenn Sie Ihren Wahlvorschlag persönlich im Wahlamt abgeben wollen, ist dies nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (Kontaktdaten siehe unter XI.). Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Einreichungsformulare für Wahlvorschläge und Vorlagen für die mit den Wahlvorschlägen abzugebenden Einverständniserklärungen zur Kandidatur sind online auf der [Internetseite zu den Hochschulwahlen 2025](#) abrufbar.

Die vom Wahlausschuss geprüften, gültigen Wahlvorschläge werden online, ebenfalls auf der [Internetseite zu den Hochschulwahlen 2025](#), bekanntgegeben.

Ein Wahlvorschlag muss die Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen der Bewerbenden sowie deren jeweilige Tätigkeitsstellen enthalten; bei Studierenden muss neben Namen und Vornamen die jeweilige Fakultät, der sie angehören, genannt sein. Soweit zur eindeutigen Kennzeichnung erforderlich, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben und bei Studierenden das Studienfach mit genannt werden. Dem Vorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerbenden zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Bewerbende dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretungspersonen im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretungspersonen im Fakultätsrat von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden (= Vorschlagende). Ein Wahlvorschlag für die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählten Vertretungspersonen im Studierendenparlament bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Vorschlagenden durch eigenhändige Unterschrift.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages neben ihren Namen und Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnungen sowie ihre jeweiligen Tätigkeitsstellen anzugeben; bei Studierenden muss neben Namen und Vornamen die jeweilige Fakultät, der sie angehören, aufgeführt sein. Soweit zur eindeutigen Kennzeichnung von Vorschlagenden erforderlich, ist auch das Geburtsdatum zu nennen. Es kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen (Wahlleiterin, Wahlausschuss) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen derselben berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

IX. Online-Stimmabgabe, Wahlfrist

Die Hochschulwahlen werden als internetbasierte Online-Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl (teilweise elektronische Wahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt dabei wahlweise elektronisch über das Wahlportal oder mittels Briefwahl (siehe X.).

Das Wahlportal für die elektronische Stimmabgabe erreichen Sie unter <https://wahlen.uni-bamberg.de/>. Dort erfolgt die Anmeldung mit Ihrer BA-Nummer und dem zugehörigen Passwort; danach werden Sie zum Stimmabgabe-System Polyas weitergeleitet.

Die **Wahlfrist** (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) **beginnt am Dienstag, 24. Juni 2025, um 18.00 Uhr und endet am Dienstag, 1. Juli 2025, um 18.00 Uhr.**

X. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Übersendung bzw. Aushändigung der Wahlunterlagen kann unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Formulars beantragt werden.

Ein Antrag auf Briefwahlunterlagen muss spätestens am **Dienstag, 3. Juni 2025, 16.00 Uhr**, beim Wahlamt eingehen. Für eine Abholung von Briefwahlunterlagen im Wahlamt ist ein Termin zu vereinbaren.

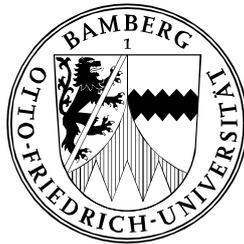
Die Frist für den Rückeingang der Wahlbriefe im Wahlamt läuft mit dem Ende der Wahlfrist (siehe IX.) ab.

XI. Sonstiges

Bezüglich der Fristwahrung für die Stellung von Anträgen oder für die Einreichung von Vorschlägen wird auf § 23 Wahlsatzung besonders hingewiesen.

Auskünfte zur Durchführung der Wahl erteilt das Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, Zimmer 03.13, Telefon: +49 951 863 1440, E-Mail-Adresse: [wahlamt\(at\)uni-bamberg.de](mailto:wahlamt(at)uni-bamberg.de).

Sofern Sie das Wahlamt persönlich aufsuchen wollen, wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.



Bamberg, den 17. April 2025
Die Wahlleiterin

gez.

Dr. Dagmar Steuer-Flieser
Kanzlerin der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg